

# **Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz**

## § 1

- (1) Die Einberufung der Vertreter zur Vertreterversammlung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Einberufung der Vertreterversammlung soll außerdem zusätzlich auch im Rundschreiben allen Mitgliedern der Landesapothekerkammer mitgeteilt werden.

## § 2

- (1) Der Präsident oder sein Vertreter eröffnet und leitet die Vertreterversammlung. Sind beide verhindert, wird die Sitzung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Präsident überprüft die ordnungsgemäße Einberufung der Vertreterversammlung, stellt die Stimmberechtigung der versammelten Vertreter und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.
- (3) Er bestimmt an Hand der Tagesordnung den Sitzungsablauf.

## § 3

- (1) Die Tagesordnung soll vom Vorstand mindestens 28 Tage vor der Vertreterversammlung aufgestellt werden.
- (2) Über Erweiterungen der Tagesordnung beschließt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung. Anträge auf Erweiterung können vom Vorstand, von Ausschüssen und Kommissionen sowie den Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich gestellt werden.

## § 4

- (1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort:
  - a) der Berichterstatter,
  - b) Mitglieder des Vorstandes,
  - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will oder tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
  - d) wer Schluss der Aussprache oder Überweisung an einen Ausschuss beantragen will,
  - e) der Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Präsident kann Beschränkung der Redezeit anordnen. Gegen diese Anordnung kann die Entscheidung der Vertreterversammlung angerufen werden, die darüber ohne Erörterung sofort entscheidet.

## § 5

Nach Abschluss eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratungen durch den Präsidenten festzustellen.

## § 6

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Abstimmung durch das Aufzeigen der namentlich gekennzeichneten Stimmkarte oder auf Beschluss der Versammlung durch Stimmzettel. Ist die Abstimmung mittels Aufzeigen der Stimmkarten im Gange, kann die schriftliche Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Die beim Betreten der Versammlungsstätte ausgehändigten namentlich gekennzeichneten Stimmkarten sind beim Verlassen der Versammlungsstätte abzugeben.

## § 7

Die Vertreterversammlung bestimmt, soweit nicht bereits durch Satzung festgelegt, die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse; diese soll in der Regel nicht größer als 7 sein.

Die Ausschüsse berichten, in der Regel vertreten durch ihren Vorsitzenden, der Vertreterversammlung mindestens einmal im Jahr über ihre Arbeit.

## § 8

Der Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr soll rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres aufgestellt und der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Vor der Beratung in der Vertreterversammlung ist der Haushaltsplan vom Finanzausschuss zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung soll ein Mitglied des Finanzausschusses der Vertreterversammlung berichten.

## § 9

Die Jahresabschlussabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein Rechnungsprüfer soll der Vertreterversammlung über die Rechnungsprüfung berichten.

## §10

Die Mitglieder des Finanzausschusses und die Rechnungsprüfer dürfen weder personengleich sein, noch dem Vorstand der Landesapothekerkammer angehören.

## § 11

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vertreterversammlung am 27. April 2002 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Die alte Geschäftsordnung vom 19.06.1971 wird hierdurch aufgehoben.